

## **Satzung**

### **Haus- und Grundeigentümerverschein Altensteig e.V.**

(angenommen in der Mitgliederversammlung am 21. April 1972)

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Haus- und Grundeigentümerverschein Altensteig, im Folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Altensteig.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesverbands Württembergischer Haus- und Grundeigentümer e.V. in Stuttgart.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange der Mitglieder des Vereins gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
  - a) den Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer des Bereichs von Altensteig und Umgebung zu fördern,
  - b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht, und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs oder in den umliegenden Orten gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können auch volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 6 Austritt von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein bis 1. Juli durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragshaftpflicht bis zum Jahresabschluss, werden durch den Austritt nicht berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

## **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsausschuss erfolgen: bei grober Verletzung der Satzung des Vereins, wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus- und Grundeigentums verstoßen, wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrags und erfolgter zweimaliger Mahnung, aus einem sonstigen wichtigen Grunde, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitgliedern**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 10**

### **Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus zu entrichten.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter
3. der Vereinsausschuss

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen oder durch Anschreiben an jedes Mitglied.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1.
  - a) Die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden sowie des Vereinsausschusses,
  - b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts
  - c) Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden und den Ausschuss,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Benennung von Kassenprüfern,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Satzungsänderungen.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann hier auf 3 Tage verkürzt werden.

## **§ 15**

### **Berücksichtigung von Anträgen**

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung zwar besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

## **§ 16**

### **Abstimmung und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
2. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet Stichwahl zwischen den beiden mit der höchsten Stimmenzahl bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
4. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden und von Ausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 17**

### **Der Vereinsvorsitzende**

1. Vorstand i.S des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder kann den Verein allein vertreten.
2. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er im Amt bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl.
3. Dem Vereinsvorsitzenden obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

## **§ 18**

### **Der Vereinsausschusses**

Dem Vereinsvorsitzenden steht der Vereinsausschuss zur Seite. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschuss besteht aus höchstens 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ausschussmitglieder werden ebenfalls jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Falls während einer Wahlperiode einzelne Ausschussmitglieder nachgewählt werden müssen, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds.

Bei Abstimmung stimmt der Vorsitzende nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch seine Stimme.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Ausschussmitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Die aufgrund dieser Satzung erstmals Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Namen des Vereinsvorsitzenden und der Ausschussmitglieder sind dem Landesverband Württ. Haus- und Grundeigentümer e.V. mitzuteilen. Des weiteren wird dem Landesverband Württ. Haus- und Grundeigentümer e.V. eine Vereinssatzung zugeleitet.

## **§ 19**

### **Gemeinsame Vorschriften für die Organe des Vereins**

Die Beschlüsse des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jeweils vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 20**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder von mindestens 10% der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

3. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

## **§ 22**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann vom Ausschuss ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsausschuss benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die „Gründungssatzung“ vom 21. März 1961 wurde unterzeichnet (in der Reihenfolge der Unterschriften) von:

Paul Hammer (Mechanikermeister)  
Emil Hegel (Steueramtman)  
Hermann Schaible (Versicherungsvertreter)  
Friedrich Wackenhut (Zimmermeister)  
Anne Schmid-Dürschnabel Bertl Wieland (Buchhalterin)  
Fritz Dürr (Hausmeister)

Anmerkung: Alle in Altensteig; Berufe, soweit bekannt, beigesetzt.

Am 28. Juli 1961 wurde der Verein unter VR 43 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold eingetragen und war damit endgültig rechtlich geboren. Die Gründungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. April 1972 neu gefasst, der Name geändert in „Haus- und Grundeigentümerverschein Altensteig e.V.“; diese Änderungen wurden am 26. Juli 1972 im Vereinsregister eingetragen.